

75. Newsletter zur Änderung der Sprachförderrichtlinie mit Wirkung vom 1. Juli 2009

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/sprachberater/foerderung.htm#sprachfoerderrl-aend>

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ist die Sprachförderrichtlinie vom 5. Mai 2008 geändert worden.

Zentrale Ziele waren, die Förderung der Sprachberater Tätigkeit zu erhöhen und das Förderverfahren zu vereinfachen.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen. Die angegebenen Pauschalbeträge (mit Ausnahme der Pauschalen für die Koordinatorentätigkeit) gelten bei Vollzeitbeschäftigung des Sprachberaters/der Sprachberaterin; bei Teilzeitbeschäftigung sind die Pauschalen dem Teilzeitanteil entsprechend zu kürzen.

1. Der Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen, die Tätigkeit der Koordinatoren/ Koordinatorinnen und die Akquise von Sprachberatern/Sprachberaterinnen werden künftig durch eine Festbetragsfinanzierung gefördert. **Dadurch entfällt die Einzelfallprüfung von Personal- und Sachausgaben.** Die Antragsformulare werden entsprechend angepasst.
2. Der Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen wird künftig in Höhe einer Kostenpauschale von **5.362 Euro für 170 Stunden pro Einrichtung** bezuschusst. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von 10 Prozent ist in dieser Pauschale berücksichtigt. Werden in begründeten Ausnahmefällen pro Einrichtung mehr oder weniger Stunden geleistet, wird die Pauschale entsprechend angepasst.
3. Kann ein fest angestellter Sprachberater/eine fest angestellte Sprachberaterin seine/ihre Sprachberater Tätigkeit infolge Urlaub, Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht ausüben und besteht für die Zeit der Abwesenheit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch, wird eine Kostenpauschale in Höhe von **125 Euro pro Tag** gewährt, längstens für 60 Tage im Jahr.
4. Stellt ein Zuwendungsempfänger mindestens sechs Sprachberater/Sprachberaterinnen mindestens für ein Jahr fest an, erhält er für die **Koordination** pro Sprachberater/Sprachberaterin eine Kostenpauschale von 293 Euro monatlich.
5. Die **Akquise** von Sprachberatern/Sprachberaterinnen wird bis 30. Juni 2010 gefördert.
6. Neben dem Wegfall der Einzelfallprüfungen enthält die neue Regelung folgende **Vereinfachungen:**

- Die Unterscheidung zwischen fest angestellten und freiberuflich tätigen Sprachberatern/Sprachberaterinnen entfällt.
 - Im Hinblick auf den Sprachberatereinsatz entfallen zeitliche Beschränkungen (bisher: max. 18 Monate pro Einrichtung, wöchentliche Mindestarbeitszeit 10 Stunden, keine Ausnahme von der Regel möglich, dass zwei Drittel der Sprachberatertätigkeit in und mit den betreuten Einrichtungen abzuleisten sind) und Beschränkungen bezogen auf die Zahl der Einrichtungen (bisher mindestens 10 Einrichtungen innerhalb eines Jahres).
7. Der Sprachberater/die Sprachberaterin und die Einrichtung, die das Angebot des Sprachberaters/der Sprachberaterin in Anspruch nimmt, sind verpflichtet, an der **wissenschaftlichen Begleitung des Projekts** durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik teilzunehmen. Der Sprachberater/die Sprachberaterin kann für diese wissenschaftliche Mitarbeit bis zu drei Stunden auf den Zwei-Drittel-Anteil der 170 Stunden (d.h. auf die Zeit, die in und mit den betreuten Einrichtungen abzuleisten ist) anrechnen.

Im Folgenden soll an einigen Fallbeispielen verdeutlicht werden, wie sich die Förderung durch die neue Richtlinie verbessert hat. Wie bisher wird im Rahmen der Sprachberaterförderung ein Monat mit 170 Stunden angesetzt.

a) *Eine fest angestellte vollbeschäftigte Sprachberaterin berät im Jahr 10 Einrichtungen mit jeweils 170 Stunden. Sie nimmt 6 Wochen Urlaub und ist zwei Wochen krank, für diese Ausfallzeit besteht ein gesetzlicher Vergütungsanspruch.*

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
<p>Nach der Anteilsfinanzierung der alten Richtlinie wird die Sprachberaterin 12 Monate im Jahr bezuschusst, der Anstellungsträger erhält max. 4.875 Euro x 12 = max. 58.500 Euro im Jahr.</p> <p>Nach der Festbetragsfinanzierung der alten Richtlinie beträgt die jährliche Förderung 51.976 Euro (Personalkostenpauschale jhrl. 39.982 € + Sachkostenpauschale jhrl. 11.994 €).</p>	<p>Nach der neuen Richtlinie werden für die 10 Einrichtungen 53.620 Euro gezahlt. Hinzu kommen 60 Tage x 125 Euro = 7.500 Euro, in Summe 61.120 Euro.</p>

b) Eine freiberuflich tätige Sprachberaterin berät im Jahr 12 Einrichtungen mit jeweils 170 Stunden.

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
Nach der alten Richtlinie erhalten die Zuwendungsempfänger auf Honorarbasis insgesamt max. 4.875 Euro x 12 = max. 58.500 Euro.	Nach der neuen Richtlinie erhalten die Zuwendungsempfänger insgesamt 5.362 Euro x 12 = 64.344 Euro.

Bei Fragen zum Vollzug der neuen Richtlinie wenden Sie sich bitte an Frau Beuschlein,
Regierung von Unterfranken, unter martina.beuschlein@reg-ufr.bayern.de

Erstellt von Eirich

Y:\Abt_6\Ref_63_Frühkindliche Bildung\März\Projekt

Sprachberatung\Förderrichtlinie\Änderung\Newsletter\090711_Newsletter_SB-Richtlinie 3.doc